



Herr Nationalrat
Fabien Fivaz
Kommissionspräsident WBK
Per Mail: familienfragen@bsv.admin.ch

Bern, 13. September 2022

Vernehmlassungsantwort zur Pa. Iv. 21.403 Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme. Sie beginnt mit allgemeinen Bemerkungen und nimmt dann detailliert zu den Gesetzesartikeln Stellung.

Auf Bundesebene gibt es Handlungspotenzial für starke Familien

Starke Familien sind für die EVP zentral. Dazu gehört, dass jedes Kind sein Potential möglichst gut ausschöpfen kann, egal ob es aus einer bildungsfernen oder finanzschwachen Familie stammt. Die EVP unterstützt die Gleichberechtigung der Familienmodelle. In der Schweiz ist es nachweislich schwierig, das Erwerbsleben und das Familienleben zu vereinbaren. Um die **Chancengerechtigkeit** für Kinder und die **Vereinbarkeit** von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung zu verbessern, muss eine ausreichende öffentliche Finanzierung und eine bessere nationale Koordinierung sichergestellt werden. Die Parlamentarische Initiative geht darum in die richtige Richtung. Der Bund leistet heute eine befristete und mittlerweile mehrfach verlängerte Anstossfinanzierung. Dieses Impulsprogramm mit Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung war initial wertvoll. Eine Verstetigung mit diversen Anpassungen ist aus unserer Sicht nun aber zwingend.

Wie aus diversen Studien ersichtlich und im erläuternden Bericht der WBK-N abgebildet ist, schneidet die Schweizer Familienpolitik im internationalen Vergleich unterdurchschnittlich ab. In der Schweiz ist die Kindebetreuung sehr uneinheitlich geregelt, weil sie hauptsächlich von den Kantonen und Gemeinden organisiert wird und diese einen unterschiedlichen Fokus auf familienergänzende Kinderbetreuung haben. So sind die Bedingungen von Kanton zu Kanton unterschiedlich. Wir bedauern, dass es in der Schweiz keine verlässlichen nationalen Statistiken zur Kinderbetreuung gibt. Eine regelmässige Bedarfsabklärung wie es z.B. das Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG, des Kantons Aargau vorsieht, würden wir für alle Kantone begrüssen.

Finanzierung der ausserfamiliären Betreuung: Der Sockelbeitrag

Der Finanzierungsanteil der Eltern ist im Vergleich mit unseren Nachbarländern sehr hoch. Die finanzielle Belastung von Eltern mit kleinen Kindern in der Schweiz sei zwei- bis dreimal so hoch wie in den umliegenden

den Ländern. Zudem werden in den Nachbarländern im Unterschied zur Schweiz alle Plätze mit Subventionen verbilligt, so zahlen die Eltern nie die Vollkosten. Die in der Schweiz sehr hohe Belastung der Eltern durch Ausgaben für die ausserfamiliäre Betreuung hat gesamtwirtschaftlich negative Konsequenzen. Weil die hohen Ausgaben zu fehlenden bzw. negativen Erwerbsanreizen führen, verzichtet oft ein Elternteil ganz auf eine Erwerbstätigkeit oder arbeitet nur mit einem kleinen Teilzeitpensum. Dennoch zeigen Umfragen, dass die Nachfrage stark von den Kosten des Angebots abhängen. Bleiben die Elternbeiträge auf dem heutigen Niveau, bräuchte es laut einer Studie¹ der Jacobs Foundation in der Schweiz 7'000 Betreuungsplätze, um die Nachfrage der Eltern zu decken; müssten die Eltern aber nur 25 Prozent der Vollkosten bezahlen, würden 36'000 zusätzliche Plätze benötigt.

So will auch die EVP, dass der Bund familienergänzende Kinderbetreuung substantiell unterstützt. Die Vorlage geht von einem Bundesbeitrag aus, der sich aus einem Sockelbeitrag und einem Zusatzbeitrag zusammensetzt. Dies erachtet die EVP als sinnvoll. Allerdings sind beide Beiträge zu kurz gedacht.

Sockelbeitrag: Wir ersuchen die WBK-N zu überprüfen, ob der durchschnittliche **Vollkostensatz von CHF 110 pro Tag und Kind realistisch** ist und sich an den bestehenden Quantitäts- und Qualitätszielen messen kann. Gemäss dem Arbeitgeberverband² muss mit einem Betrag von 156 CHF pro Tag und Kind gerechnet werden. Wir gehen davon aus, dass die Berechnungsgrundlage zu niedrig gewählt wurde.

Grundsätzlich hat die Schweiz in diesem Bereich einen grossen Aufholbedarf. Es stehen erhebliche Investitionen an, um bestehende Anreizprobleme zu beheben. Die EVP beantragt deshalb einen Sockelbeitrag von 20% statt nur 10% der durchschnittlichen Kosten eines familienergänzenden Betreuungsplatzes.

Der Zusatzbeitrag und Programmvereinbarungen:

Der Zusatzbeitrag für Kantone und Gemeinden muss ebenfalls in der Vorlage bleiben. Grundsätzlich ist die familienergänzende Kinderbetreuung ihre Aufgabe. Die Vorlage schafft eine Verbindlichkeit und wichtige Anreize für weitere Investitionen für die Vereinbarkeit.

Bei den Programmvereinbarungen sind 40 Millionen Franken deutlich zu knapp, um den Zielen der Programmvereinbarungen in allen Kantonen gerecht zu werden. Hier beantragen wir eine Erhöhung auf 100 Millionen Franken. In der Argumentation gehen wir exemplarisch auf Ziel 1 (Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen für Kinder mit Behinderungen zur Schliessung von Angebotslücken) und Ziel 3 (Massnahmen zur Verbesserung der pädagogischen und betrieblichen Qualität der Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung) ein.

Menschen mit Beeinträchtigungen – Ziel 1

Die EVP fordert grundsätzlich, dass behinderungsbedingte Mehrkosten durch den Bund finanziert werden sollen. Die Vorlage braucht in diesem Punkt Präzisierungen: Einerseits sollen gemäss Gesetz alle betroffenen Eltern die nötige Unterstützung erhalten und andererseits sollen für Kantone und Gemeinden keine Fehlanreize entstehen, selbst genügend Mittel in diesem Bereich zu investieren. Um die Ziele zu erreichen und den Bedarf in allen Kantonen abzudecken, genügt ein Beitrag von 10 Millionen nicht.

Wir begrüssen es, dass die Kommission ein besonderes Augenmerk auf Kinder **mit Beeinträchtigungen legen will**. Wir schlagen vor, dass in der Gesetzesvorlage **der Begriff der besonderen Bedürfnisse verwendet**

¹ Jacobs Foundation, 2017, «Whitepaper zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Zwischen Wunsch und Realität» (2017) der Jacobs Foundation

² Kibesuisse Verband Kinderbetreuung Schweiz, „Positionspapier zur Finanzierung pädagogischer Qualität in Kindertagesstätten“, 7. Februar 2020, https://www.kibesuisse.ch/fileadmin/Dateiablage/kibesuisse_Publicationen_Deutsch/2020_kibesuisse_Positionspapier_Qualitaet_Finanzierung.pdf.

wird. Kindertagesstätten und Tagesfamilien, die Kinder mit besonderen Bedürfnissen betreuen, haben einen höheren Betreuungs- und Koordinationsaufwand.

Qualität der Betreuungseinrichtungen – Ziel 3

Unverständlich ist für uns, warum das Thema der Qualitätsentwicklung nur knapp im erläuternden Bericht des Bundesrates behandelt wurde. So scheint es, dass der Gesetzesvorschlag vor allem die quantitative Seite anspricht, ohne das Angebot in qualitativer Hinsicht zu stärken. Die im erläuternden Bericht erwähnten Zusammenhänge zwischen familienergänzender Bildung und Betreuung, den Schulleistungen und der Bildungsentwicklung von Kindern ist **nur dann** gegeben, wenn die Kinder von genügend vorhandenen, gut ausgebildeten und qualifizierten Fachpersonen betreut werden. Eine intensive Angebotsnutzung kann auch negative Auswirkungen auf die kindliche Entwicklung haben, wenn die Qualität eines Angebotes nicht stimmt. Die Qualitätssicherung ist deshalb zentral für die Erreichung der mit der Politik der frühen Kindheit angestrebten Ziele. Dabei spielen sowohl die Qualifikation und Kompetenzen der Fachpersonen als auch weitere Faktoren wie beispielsweise bei Betreuungsangeboten u.a. die Gruppengrösse, die Anzahl Betreuungspersonen pro Kind sowie die Grösse und Ausstattung der Räume eine zentrale Rolle. Der aktuelle akute Fachkräftemangel reduziert die Anzahl Betreuungsplätze und hat gravierende Auswirkungen auf die pädagogische Qualität in den Einrichtungen. Wie Kibesuisse zurecht hervorhebt: Günstigere Elterntarife allein bringen nichts, wenn es die Plätze mangels Fachpersonen nicht mehr gibt. Wir beantragen auch deshalb eine substanzielle Erhöhung des Bundesbeitrages.

Erfahrungsaustausch

Der Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 19.3262 Gugger vom 21. März 2019 identifiziert unterschiedliche Handlungsfelder im Sinne einer kohärenten und guten Politik der frühen Kindheit. Einige Handlungsfelder, wie die Einführung einer nationalen Kinderbetreuungsstatistik, die verstärkte Förderung der Chancengerechtigkeit für Kinder mit Behinderungen im Vorschulalter, oder die verstärkte Subventionierung von Familienorganisationen mit Tätigkeiten betreffend die Zielgruppe Familien mit Kindern im Vorschulalter sind in dieser Vorlage integriert. Wir regen an, die Einführung einer regelmässigen Bestandsaufnahme der Politik der frühen Kindheit in den Kantonen, sowie eine Verbesserung der Zusammenarbeit und der Koordination auf Bundesebene anzustreben. Dabei soll eine systematische Kooperation und Koordination zwischen Bund und Kantonen (Kibesuisse, Piattaforma Infanzia, Pro Enfance, OPro Familia, Netzwerk Kinderbetreuung Schweiz 2020, etc.) entstehen, um den Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen den in den unterschiedlichen Initiativen und Programmen involvierten Akteuren sicherzustellen.

Anpassungsvorschläge im Detail

Bundesgesetz über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern.

Art. 1 Zweck

- Abs. 1 Bst. b ist wie folgt anzupassen (neu): *Die Chancengerechtigkeit für Kinder ~~im Vorschulalter~~ verbessern.*

Die Chancengerechtigkeit ist eine ständige Aufgabe und muss für alle gegeben sein. Dies gilt auch für die schulergänzenden Tagesstrukturen.

- Abs. 2 Bst. b. ist wie folgt anzupassen (neu): *Schliessung von Angebotslücken in der familienergänzenden Bildung und Betreuung nach dem Kriterium des regionalen Bedarfs.*

Im föderalistischen System ist der regionale Bedarf als Kriterium zur Schliessung von Angebotslücken entscheidend.

- Ablehnung Minderheit Umbricht Pieren, weil Qualität als wichtiges Kriterium in der Vorlage bleiben muss. Das qualitativ hochwertige Angebot ist, wie im erläuternden Bericht richtig festgestellt, die **Bedingung** für die familienergänzende Kinderbetreuung als Unterstützung der Kinder in ihrer sozialen, emotionalen, kognitiven, körperlichen und psychischen Entwicklung.

Art. 2 Geltungsbereich

- Abs. 2 ist wie folgt anzupassen (neu): *5 Jahre nach Inkrafttreten ist von den Kantonen für eine weitere Ausrichtung der Beiträge der Nachweis vorzulegen, dass alle Kinder derselben Wohngemeinde dieselben Zugangschancen in der familienergänzenden Kinderbetreuung haben.*

Der erläuternde Bericht hält zurecht fest, dass Kindern mit Behinderungen vielerorts kein oder kein adäquates Angebot zur Verfügung steht. Aus der Perspektive des Diskriminierungsverbots in der Bundesverfassung und der internationalen Verpflichtungen, welche die Schweiz durch die Ratifikation der UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK) und der UNO-Kinderrechtskonvention (KRK) eingegangen ist, ist es nicht haltbar, dass der Bund auf längere Frist das Betreuungssystem von Kantonen subventioniert, welche für Kinder ohne Behinderungen eine gute Infrastruktur zur Verfügung stellen, aber Kinder mit Behinderungen faktisch ausschliessen. Das Ziel 1 der Programmvereinbarungen genügt nicht. Denn ohne eine zusätzliche Bedingung nach einer Übergangsfrist wäre trotzdem die Situation vorstellbar, dass Bundesbeiträge nach Art. 7 bis Art. 9 in Kantone fliessen, die Kinder mit Behinderungen faktisch ausschliessen. Gleiche Zugangschancen bedeuten, dass alle Kinder am gleichen Wohnort (und bei gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern) die gleichen Chancen auf einen Betreuungsplatz zum gleichen Tarif erhalten. So sind beispielsweise Wartelisten in einer Gemeinde weiterhin möglich. Wichtig ist dann, dass alle Kinder auf dieselbe Warteliste gehören, d.h. Kinder sollten unabhängig von einer Behinderung oder anderer persönlicher Merkmale am gleichen Wohnort gleich lange auf einen Platz warten.

- Ablehnung Minderheit Umbricht Pieren, weil die Problematik auch das Schulalter betrifft. Ohne den Schulbereich würde die Vereinbarkeit während den ersten vier Lebensjahre des Kindes verbessert, danach wären die Eltern wieder mit denselben Schwierigkeiten konfrontiert.

Art. 3 Begriffe

- Ablehnung Minderheit Umbricht Pieren, weil die Problematik auch das Schulalter betrifft.

Art. 4 Grundsätze

- Abs. 1 ist wie folgt anzupassen (neu): *Der Bund beteiligt sich an den Kosten der Eltern für die familienergänzende Bildung und Betreuung, um insbesondere a) Die Chancengerechtigkeit für Kinder zu verbessern; b) Die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung zu verbessern.*

Subventionen sollen allen Kindern zugutekommen, unabhängig davon, ob ihre Eltern erwerbstätig oder in Ausbildung sind. Dies soll keine Voraussetzung sein. Stattdessen sollten die Ziele aufgenommen werden, die in den Zweckbestimmungen des Gesetzes stehen: die Verbesserung der Chancengerechtigkeit für Kinder und die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung. Neben Erwerbsarbeit und Ausbildung kann es darüber hinaus noch weitere wichtige Gründe zur ausserfamiliären Betreuung geben. So kann ein Kitabesuch auch aus Gründen der kindlichen Frühförderung, des Kindeswohls oder – gerade bei Kindern mit Behinderungen – auch für die Entlastung wichtig sein (z.B. dann, wenn Eltern Nächte in der Pflege des eigenen Kindes übernehmen).

Für einen schlanken Vollzug soll keine zusätzliche Bürokratie anfallen. Kantone und Gemeinden haben praktisch immer Regelungen, wonach ihre Subventionen an Bedingungen wie Ausbildung oder Erwerbsarbeit gebunden sind. Eine erneute Prüfung auf Bundesebene bringt ausser viel Bürokratie nicht

viel und steht im Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip, welches ein zentrales Element dieser Vorlage ist.

- Folgerichtig lehnen wir die Minderheiten Umbricht Pieren und De Montmollin Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 ab.

Art. 5 Anspruchsberechtigte

- *Abs. 1 ist wie folgt anzupassen (neu): Anspruch auf den Bundesbeitrag haben die Personen, welche die Kosten der familienergänzenden Bildung und Betreuung tragen.*

Gemäss Gesetzesentwurf sind die Personen anspruchsberechtigt, welche die elterliche Sorge innehaben. In der Regel sind dies auch diejenigen Personen, welche die Kosten für die familienergänzende Bildung und Betreuung übernehmen. Es gibt jedoch auch Fälle, in denen nicht die sorgeberechtigten Personen diese Kosten schulden. Deshalb soll sichergestellt werden, dass diejenigen Personen den Bundesbeitrag erhalten, die auch effektiv die Drittbetreuungskosten tragen.

Art. 7 Bundesbeitrag

- Die Kombination aus einem Sockel- und einem Zusatzbeitrag unterstützen wir explizit. Einerseits übernimmt der Bund damit seine Verantwortung und es ist gewährleistet, dass die Eltern in der ganzen Schweiz von der Gesetzgebung profitieren. Andererseits besteht ein Anreiz für die Kantone und Gemeinden, sich ebenfalls zu engagieren. Allerdings ist der Sockelbeitrag in der Vorlage zu tief angesetzt, um eine gute volkswirtschaftliche Wirkung und vertretbare Elternbeiträge zu erzielen.
- Abs. 2 Ablehnung Minderheit Kutter, weil alle Eltern anteilmässig gleich unterstützt werden sollen. So sollen die durchschnittlichen Kosten einen familienergänzenden Betreuungsplatzes vor Ort und nicht als Durchschnittswert der ganzen Schweiz ausschlaggebend sein.
- Abs. 4 ist wie folgt anzupassen (neu): *«Der Bundesbeitrag an die Eltern eines Kindes mit Behinderungen ist höher, wenn ~~die Eltern tatsächlich höhere Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung tragen~~ die Vollkosten für die familienergänzende Bildung und Betreuung durch die besonderen Bedürfnisse des Kindes höher ausfallen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Berechnung des Bundesbeitrages.»*

Da gerade bei Kindern mit schwereren Behinderungen Eltern kaum die ganzen Zusatzkosten selbst tragen können, braucht es hier einen starken Anreiz. Der vorliegende Artikel ist missverständlich formuliert. Er führt zur Benachteiligung all derjenigen Kantone und Gemeinden, welche bereits heute die behinderungsbedingten Mehrkosten übernehmen. Er befindet sich damit in klarem Widerspruch zu Art. 4 Abs. 3 sowie dem erläuternden Bericht, wonach die Beträge des Bundes zusätzlich sein sollen.

Art. 8. Sockelbeitrag

- Der Sockelbeitrag entspricht **20 Prozent** der Kosten eines familienergänzenden Betreuungsplatzes nach Art. 7 Abs. 2. (gleichzeitig Ablehnung der Minderheit Piller Carrard zu Art 7ff, die auf Zusatzbeiträge verzichtet)

Die positiven volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Effekte der Unterstützung der frühen Förderung sowie der familienergänzenden Kinderbetreuung sind vielfach belegt. Die Investitionen werden insbesondere eine stark positive Beschäftigungswirkung haben und damit den Fachkräftemangel abdämpfen und zu mehr Steuereinnahmen führen. Deshalb braucht es insgesamt ein deutlich stärkeres Programm und damit einen höheren Sockelbeitrag als von der Kommission vorgesehen. Der gesamtwirt-

schaftliche Effekt ist höher und hat ein besseres Kosten-Nutzen-Verhältnis, wenn die staatlichen Investitionen substanziell ausfallen und damit noch deutlich höher liegen als vorgeschlagen.³ Die Stärkung des Sockelbeitrags darf aber nicht auf Kosten der Zusatzbeiträge gehen – diese sind wichtig, um auch Kantonen und Gemeinden einen Anreiz zu eigenem Engagement zu schaffen oder zu verhindern, dass sie ihr eigenes Engagement reduzieren.

Art. 9 Zusatzbeiträge

- Abs. 3 ist wie folgt anzupassen (neu): *Dieser Jahresbeitrag umfasst die Subventionen, die vom Kanton, den Gemeinden und Arbeitgebern dauerhaft zur Senkung der Kosten der Eltern für die familienergänzende Bildung und Betreuung bezahlt werden.*

Der Artikel ist zu eng definiert, da die pädagogische Qualität so aussen vorgelesen wird. Wichtig ist, dass für die Kantone und Gemeinde keine negativen Qualitätsanreize und Finanzierungsanreize entstehen.

Art. 10 Überentschädigung

- Abs. 2 ist wie folgt anzupassen (neu): *Eine Überentschädigung liegt dann vor, wenn der Bundesbeitrag zusammen mit weiteren Unterstützungsbeiträgen von Kantonen und Gemeinden höher ausfällt, als die tatsächlichen Kosten des externen Betreuungsplatzes.*

Absatz 2 ist unklar formuliert. Selbstverständlich muss ausgeschlossen sein, dass Eltern mehr Unterstützungsbeiträge erhalten, als für sie tatsächlich Kosten anfallen. Hingegen soll es zulässig sein, dass der Bundesbeitrag prozentual höher ausfällt als der von Eltern geleistete Beitrag (bspw. bei sehr tiefen Einkommen, wenn Kantone einkommensabhängige Beiträge vorsehen).

Art. 13 Finanzhilfe an Kantone und Dritte

Wir plädieren dafür, den Begriff der besonderen Bedürfnisse aufzunehmen. Der Begriff der besonderen Bedürfnisse ist leicht umfassender als derjenige der Behinderungen. Er umfasst zum Beispiel zusätzlich zu den Kindern mit Behinderungen auch solche mit einer sozialen Indikation. Falls der Antrag durchkommt, wäre für eine kohärente Begrifflichkeit sehr wichtig, dass auch bei den vorderen Artikeln konsequent im Gesetz von besonderen Bedürfnissen geschrieben würde.

Dafür kann entweder die von der Minderheit Fivaz vorgeschlagene oder auch folgende Formulierung verwendet werden:

- Abs. 1 (neu): *Der Bund kann den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Finanzhilfen gewähren zur Weiterentwicklung der familienergänzenden Bildung und Betreuung. Er unterstützt damit Massnahmen zur Verbesserung der pädagogischen und betrieblichen Qualität der Angebote der familienergänzenden Bildung und Betreuung. Zudem kann er Folgendes unterstützen:*
 - a. die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen für alle Kinder, eingeschlossen Kinder mit besonderen Bedürfnissen, zur Schliessung von Angebotslücken;*
 - b. Massnahmen zur besseren Abstimmung der familienergänzenden Betreuungsangebote auf die Bedürfnisse der Eltern insbesondere hinsichtlich der Erweiterung und Flexibilisierung der Betreuungszeiten.*

Bei den nationalen Zielen der Programmvereinbarungen ist aus unserer Sicht noch zu wenig klar, auf welcher Ebene sie festgesetzt werden. Zentrale Ziele (bspw. im Bereich Qualität, Finanzen oder betreffend die Berücksichtigung von Kindern mit einer Behinderung) sollten idealerweise auf Stufe Gesetz oder zumindest in der Verordnung klar verankert werden.

³ BAK 2020 Volkswirtschaftliches Gesamtmodell für die Analyse zur "Politik der frühen Kindheit"
<https://www.bak-economics.com/publikation/news/volkswirtschaftliches-gesamtmodell-fuer-die-analyse-zur-politik-der-fruehen-kindheit>

Art. 17 Statistik

Das familienergänzende Kinderbetreuungsangebot wird in der Schweiz insbesondere aufgrund fehlender Informationen und mangelnder Einheitlichkeit, Vergleichbarkeit und Kohärenz der kantonalen Daten bisher nicht systematisch erhoben. So unterstützen wir explizit die Einführung eines Artikels, welches die Mitarbeit der Kantone bei der Erstellung einer Statistik verankern, indem sie dem Bundesamt für Statistik die entsprechenden Daten in standardisierter Form liefern.

Bundesbeschluss über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern

Art. 1 Abs. 1 ist wie folgt anzupassen: *Für die Programmvereinbarungen zur Weiterentwicklung der familienergänzenden Kinderbetreuung und für Massnahmen der Kantone zur Weiterentwicklung ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (3. Abschnitt UKibeG) wird für die Dauer von vier Jahren ab Inkrafttreten des UKibeG ein Verpflichtungskredit von höchstens ~~160~~ 400 Millionen Franken bewilligt.*

Neben den diversen Änderungsvorschlägen bitten wir die WBK-N, wie schon im vorgängigen Text beschrieben, zu überprüfen, ob der Vollkostenansatz von CHF 110 pro Kind und Tag realistisch ist und den Qualitätsansprüchen für die Betreuung der Kinder genügen kann. Zusätzlich empfehlen wir eine Erhöhung des Sockelbeitrages um 20% der Kosten und befürworten den Zusatzbeitrag für Kantone und Gemeinden, der wichtige Anreize für weitere Investitionen in die Vereinbarkeit schafft. Zum Schluss fordern wir eine Erhöhung auf CHF 100 Mio. für die Programmvereinbarungen, um den ausgeführten Zielen auch die nötigen Ressourcen zu Verfügung zu stellen. Eine landesweite Bedarfsabklärung ist zudem Pflicht, um künftig die richtigen Schlüsse zu ziehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lilian Studer
Präsidentin EVP Schweiz



Roman Rutz
Generalsekretär EVP Schweiz